

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden oder anzuwenden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, insbesondere keine Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁰¹ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Schritte zu unternehmen, um einseitige Maßnahmen zu vermeiden und zu unterlassen, die nicht mit dem Völkerrecht und der Charta im Einklang stehen und die die umfassende Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Frauen, in den betroffenen Ländern verhindern, ihr Wohlergehen einschränken und Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Menschenrechte aufwerfen, einschließlich des Rechts eines jeden Menschen auf einen für seine Gesundheit und sein Wohlergehen angemessenen Lebensstandard sowie seines Rechts auf Nahrung, medizinische Versorgung und die notwendigen sozialen Dienste, sowie sicherzustellen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als Instrument zur Ausübung politischen Drucks eingesetzt werden;

3. *bittet* alle Staaten, gegebenenfalls die Verabschiedung administrativer oder gesetzgeberischer Maßnahmen zu erwägen, um der extraterritorialen Anwendung oder den Extraterritorialwirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzutreten;

4. *verwirft* einseitige Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen als ein Mittel politischer oder wirtschaftlicher Druckausübung gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise ihrer Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen;

5. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

6. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

7. *fordert* die Menschenrechtskommission *nachdrücklich auf*, bei ihren Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, einschließlich des

Erlasses einzelstaatlicher Gesetze und ihrer extraterritorialen Anwendung, voll zu berücksichtigen;

8. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiterhin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen analytischen Bericht hierzu vorzulegen, der praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorhebt;

10. *beschließt*, diese Frage unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" auf ihrer sechzigsten Tagung mit Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 59/189

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)³⁰².

59/189. Vermisste Personen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von den Grundsätzen und Normen des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁰³ und den Zusatzprotokollen von 1977³⁰⁴, und den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁰⁵, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁰⁶, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁰⁷, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁰⁷ und der Erklärung und dem Aktionspro-

³⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Chile, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Grenada, Griechenland, Italien, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Mauretanien, Nicaragua, Nigeria, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowenien, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Tunesien, Ukraine, Usbekistan und Zypern.

³⁰³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

³⁰⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³⁰⁵ Resolution 217 A (III).

³⁰⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁰⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

³⁰¹ Resolution 217 A (III).

gramm von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁰⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/207 vom 18. Dezember 2002 und die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2002/60 vom 25. April 2002³⁰⁹ und 2004/50 vom 20. April 2004³¹⁰,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass die bewaffneten Konflikte in verschiedenen Teilen der Welt nach wie vor anhalten, was häufig schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht der Menschenrechte zur Folge hat,

in der Erkenntnis, dass auf dem Gebiet der DNS-Analyse in der Gerichtsmedizin in Bezug auf Vermisste große technologische Fortschritte erzielt wurden, beispielsweise durch die Tätigkeit der in Sarajewo ansässigen Internationalen Kommission für Vermisste, die bei den Bemühungen, Vermisste aus anderen Konfliktgebieten der Welt zu identifizieren, maßgeblich behilflich sein könnten,

in dieser Hinsicht feststellend, dass die Frage der Personen, die im Zusammenhang mit internationalen bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet werden, insbesondere derjenigen, die Opfer schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht der Menschenrechte sind, die Anstrengungen zur Beendigung dieser Konflikte nach wie vor beeinträchtigt,

es begrüßend, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz vom 19. bis 21. Februar 2003 in Genf die Internationale Konferenz staatlicher und nichtstaatlicher Sachverständiger zu dem Thema "Die Vermissten: Maßnahmen zur Lösung des Problems von Personen, deren Verbleib infolge bewaffneter Konflikte oder interner Gewalt unbekannt ist, und zur Unterstützung ihrer Familien" veranstaltete, sowie die Bemerkungen und Empfehlungen der Konferenz zur Bewältigung des Problems vermisster Personen und ihrer Familien begrüßend,

sowie die Verpflichtungen begrüßend, die die Teilnehmer der vom 2. bis 6. Dezember 2003 in Genf abgehaltenen achtundzwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz mit der Verabschiedung eines Humanitären Aktionsprogramms eingegangen sind, insbesondere die Verpflichtung in seinem Gesamtziel 1, die Würde von Personen, die infolge bewaffneter Konflikte oder anderer Situationen bewaffneter Gewalt vermisst werden, sowie die ihrer Familien zu achten und wiederherzustellen,

1. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁰⁴ und den Zusatzprotokollen von 1977³⁰⁵ niedergelegten Regeln des humanitären Völkerrechts streng zu befolgen und zu achten und ihre Achtung sicherzustellen;

2. *fordert* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, *auf*, alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt Personen verschwinden, und über den Verbleib der infolge einer solchen Situation als vermisst gemeldeten Personen Rechenschaft abzulegen;

3. *bekräftigt* das Recht der Familien, das Schicksal ihrer im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Angehörigen zu erfahren;

4. *bekräftigt außerdem*, dass jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei verpflichtet ist, sobald die Umstände es zulassen, spätestens jedoch nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten, nach dem Verbleib der Personen zu forschen, die von einer gegnerischen Partei als vermisst gemeldet worden sind;

5. *fordert* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, *auf*, unverzüglich alle gebotenen Maßnahmen zur Feststellung der Identität und des Schicksals der Personen zu ergreifen, die im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt als vermisst gemeldet wurden;

6. *ersucht* die Staaten, den Fällen von Kindern, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet worden sind, höchste Aufmerksamkeit zu schenken und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um nach diesen Kindern zu suchen und ihre Identität festzustellen;

7. *bittet* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, bei der Aufklärung des Schicksals der vermissten Personen voll mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten und in Bezug auf diese Frage einen umfassenden und ausschließlich auf humanitären Erwägungen beruhenden Ansatz zu verfolgen, der alle gegebenenfalls erforderlichen praktischen Maßnahmen und Koordinierungsmechanismen umfasst;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf* und legt den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen anzugehen, und auf Ersuchen der betroffenen Staaten angemessene Unterstützung zu gewähren;

9. *bittet* die zuständigen Menschenrechtsmechanismen beziehungsweise -verfahren, das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen in ihren anstehenden Berichten an die Generalversammlung zu behandeln;

10. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und den internationalen humanitären Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

³⁰⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁰⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³¹⁰ Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

12. *beschließt*, die Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 59/190

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)³¹¹.

59/190. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und die Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in dem Wunsche, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

die Auffassung vertretend, dass sich diese internationale Zusammenarbeit auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹², den Internationalen Menschenrechtspakten³¹³ und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

zutiefst davon überzeugt, dass das Vorgehen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschen-

rechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³¹⁴,

erklärend, wie wichtig es ist, dass die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit und Diskretion beweisen,

unterstreichend, dass die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *erklärt erneut*, dass alle Völker auf Grund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *bekräftigt*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen, wo immer diese vorkommen, wachsam zu bleiben;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³¹³, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³¹⁴, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³¹⁴ und andere einschlägige internationale Rechtsakte zur Grundlage ihrer Tätigkeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere auch zum Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, zu machen und alle Handlungen zu unterlassen, die mit diesem völkerrechtlichen Rahmen unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen soll;

³¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, El Salvador, Eritrea, Ghana, Grenada, Guinea-Bissau, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Sambia, Simbabwe, Somalia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Tunesien, Turkmenistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

³¹² Resolution 217 A (III).

³¹³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³¹⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.